Ad §. 3. der litt. Comit. Anzeige vom 29ten April, 1791. N. 4.

N 67

Cd 13341/7

Kurze unparteyische Darstellung aller Traktaten und Verträge, auf welche Frankreich seine dermaligen Angriffe auf das deutsche Reich zu gründen sucht.

Von einem Freunde der Wahrheit.

Regensburg,
zu finden in der Mondtagischen Buchhandlung.

1791.

Vorrede.

Bey jedem Geistesprodukte das dem Publikum übergeben wird, ist es fast immer gebräuchlich etwas im voraus vom Plane des Ganzen, und den Ursachen, denen es sein Daseyn zu verdanken hat, zu sagen, und folglich, (ob es gleich nach meinen Gedanken hier unnöthig wäre) könnte mir es Mancher übel nehmen, wenn ich mein Kind in die Welt ausschickte, ohne diese litterarische Formalität zu beobachten.

Was die Ursachen betrifft, die mich zur Bearbeitung dieser kleinen Piece angetrieben haben, war die Erste, Wißbegierde, die hier unsträflich ist, und ein Verlangen, den Grund der zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche obwaltenden Irrungen zu untersuchen; daß ich sie aber zum Druck befördert habe, mag vielleicht deßwegen geschehen seyn, um manchem den Wahn zu benehmen, in dem er stecken kann, daß dem französischen Vorgeben nach Frankreichs Anmaßungen sich auf solche Traktaten gründen, die zu ihrem Vortheile mit dem deutschen Reiche geschlossen worden wären. Mein Plan selbst ist äußerst einfach, ich habe, wie der Titel allein schon ausweist, alle vom Westphälischen Frieden an bis auf den Ryswickischen inclusiue, zwischen beyden Staaten geschlossene Traktaten die Re-

vüe

vüe paßiren lassen: ich habe sie genau nach dem Buchstaben der Vernunft und Wahrheit geprüft, um zu sehen, in wie weit sich die Gründe vertheidigen ließen, die Frankreich zur Rechtfertigung ihrer Schritte angiebt. Damit ich aber desto sicherer, desto unparteylicher zu Werke gehen möchte, habe ich weder eine noch die andere von den neuherausgekommenen Schriften benützt *a*); ich gieng gerade auf die Quelle zu, und beschäfftigte mich bloß mit den Traktaten selbsten, und mit den Erklärungen der beyderseitigen Gesandten. Wo ich die Geschichte nöthig hatte, bin ich in allen Stücken nur französischen, oder in Frankreichs Solde gestandenen Authoren gefolgt. Wo ich Schwierigkeiten fand, habe ich mich

a) Die einzigen unter allen diesen Schriften die ich besitze, sind die Archives d'Alsace, und was ich davon gebraucht, ist kaum des Meldens werth.

mich selbe aufzulösen bemühet; wo mir Widersprüche aufstießen, habe ich sie gegen einander gehalten, um das Wahre desto leichter vom Falschen zu unterscheiden, und die Nichtigkeit der französischen Anmaßungen in ein unwiderstehliches Licht zu setzen: In wie weit es mir hierinn gelungen, lasse ich einem jeden unparteyischen Leser zu beurtheilen über. Im ganzen habe ich mich besonders der Kürze beflissen, denn eine schon für sich klare Sache noch mehr beweisen zu wollen, dient nur öfters um selbe desto dunkler zu machen. Hätte ich mich in ein Detail einlassen wollen, so hätte ich mit einem großen mit unendlichen Beylagen angefüllten Werk ankommen können, das vielleicht eher den Namen eines Elsaßischen Archives verdiente, als jenes, das erst vor kurzem unter diesem Namen in französischer Sprache

erschien *b*): allein es war mir nicht um dieses zu thun; ich wollte nur Wahrheit anbringen, und diese besteht nicht aus Worten, sondern läßt sich ganz gut in engere Gränzen einschließen. Aus eben dieser Liebe zur Kürze habe ich mich nirgends in Partikularitäten eingelassen; doch das, was ich im allgemeinen gesagt, ist in meinen Gedanken so unumstößlich, daß wenige oder niemand etwas dagegen werden einwenden können: sollte sich jedoch wider alles Vermuthen jemand vorfinden, der mich eines Bessern belehren wollte, (gründlich versteht sich von selbsten, denn auf Frivolitäten, falsche Sätze und Spitzfindigkeiten zu antworten, würde ich mir weder Zeit noch Mühe nehmen) so würde ich es mit dem größten Dank annehmen, indem es zu einem vollständigen gründlichern Werk

Anlaß

b) Archives d'Alsace in 8vo.

Anlaß geben könnte; ich sage freylich nur vielleicht, weil ich nicht von mir allein abhange und mich folglich nach Zeit und Umständen richten muß. Uebrigens habe ich noch eine Erklärung zu machen, bevor ich schließe; Ich bin weder Politiker noch Rechtsgelehrter, sondern nur Dilettante, der den Vortheil hat, an einer vortrefflichen Bibliothek zu stehen, und daher hoffe ich, daß man mir etwas zu Gute halten wird, im Fall sich wider mein Wissen einige Fehler eingeschlichen hätten; In Rücksicht aber auf Schreibart und Sprache wird ein deutsches Publikum Nachsicht haben mit einem — Ausländer.

Regensburg den 19 April 1791.

Die Unruhen, welche das deutsche Reich seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts zum Schauplatz der gräßlichsten Scenen gemacht, und ihm den gänzlichen Umsturz gedrohet hatten, bekamen durch den im Jahre 1648 zu Münster geschlossenen Frieden ihr so lange sehnlichst gewünschtes Ende. Während der vielen Jahre, die man mit den Unterhandlungen, und Festsetzung der Präliminarien zubrachte, wurden die gegenseitigen Foderungen so genau untersucht, und endlich mit so gewissenhafter Pünktlichkeit aus einander gesetzt und bestimmt, daß sie dem kranken Staatskörper eine ewige Ruhe zuzusichern schienen. Und was hätte man sich nicht versprechen sollen von so vielen Aufopferungen, zu denen man sich bequemen mußte, um noch längeres Elend, noch größere Uebel zu verhindern? Allein wo Eroberungs- und Vergrößerungssucht einmal einreißt, dort haben

die feyerlichsten Traktaten nur in soweit ihre gehörige Kraft, als sie den weiter um sich greifenden Absichten beywirken können, und werden im übrigen gemisbraucht, oft um einen Endzweck zu erreichen, zu dessen Hintertreibung sie absichtlich gemacht wurden. Leider war dieß der Fall bey dem großen Westphälischen Bunde, welcher, wenn er eben so pünktlich wäre ausgeführt worden, als man ihn deutlich aufsetzte, vielen Uebeln und Streitigkeiten für sich hinlänglich vorgebeugt haben würde, die sich bis auf unsere Zeiten erstrecken.

Unter den verschiedenen Höfen, welche bey Abschließung des Friedens zu einer Entschädigung sich berechtigt zu seyn glaubten, war nebst Schweden auch vorzüglich die Krone Frankreich; — denn damals wars noch Niemanden eingefallen, sich zu Gunsten eines andern zu verwenden, ohne für sich selbst auch etwas mit auszudingen. —

Mit dieser Krone also kam man in Rücksicht auf die treu geleisteten Dienste, und angewandten Kriegskosten über folgende Abtretungen übereins:

I. Der

I. Der drey Bißthümer **Metz**, **Toul** und **Verdun**, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Verhältnißes, in dem sie mit Trier, als ihrem Metropolitan, stunden *a*).

II. Der Stadt **Breysach**, sammt allen Zugehörungen; der Landgrafschaft von **Ober**= und **Unter=Elsaß**, und endlich der Präfektur über die zehen in Elsaß gelegenen Reichsstädte *b*), doch so, daß

a) Quo magis - - pax - inter Imperatorem et christianisſimum Regem firmari posſit, - - ideo de conſenſu, conſilio - Electorum etc. conventum eſt. Primo, quod ſupremum Dominium, Iura Superioritatis, aliaque omnia in Epiſcopatus Metenſem, Thullenſem et Virodunenſem, Urbesque cognomines, eorumque Epiſcopatuum districtus, et nominatim Mayenvicum eo modo, quo hactenus ad romanum ſpectabant imperium, inpoſterum ad coronam Galliae ſpectare, eique incorporari debeant in perpetuum et irrevocabiliter, reſervato tamen Iure Metropolitano, ad Archiepiſcopatum Trevirenſem pertinente.

Inſtrum. P. Caeſar. Gall. §. 69 - 70.

b) Tertio Imperator pro ſe, totaque ſerenisſima Domo auſtriaca, itemque imperium cedunt omnibus

nibus Iuribus, Proprietatibus, Dominiis, Possessionibus ac Iurisdictionibus, quae hactenus sibi, imperio et familiae austriacae competebant in oppidum Brisacum, Landgraviatum superioris et inferioris Alsatiae Suntgoviam, Praefecturamque decem civitatum imperialium in Alsatia sitarum - scilicet Hagenau, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Oberenheim, Münster in valle S. Georgii, Keisersberg, Turingheim, omnesque pagos, et alia quaecunque iura, quae a dicta praefectura dependent, eaque omnia in Regem christianissimum, Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum oppidum Brisacum, cum villis Hochstatt, Niederinsing, Harten et Acharren, ad communitatem civitatis Brisacensis pertinentibus, cumque omni territorio et banno, quatenus se ab antiquo extendit, salvis tamen eiusdem civitatis privilegiis, et immunitatibus antehac a Domo austriaca obtentis et impetratis. *Instr. P. Caes. Gall. §. 73.*

Weiters §. 74. Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiae et Suntgoviae; tum etiam Praefectura provincialis in dictas decem civitates et loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, Subditi, Homines, Oppida, Castra etc. absque ulla reservatione, cum omnimoda iurisdictione,

Reichsstände ihre Immedietät beybehalten sollen, nach, wie vor c).

Die-

dictione, et superioritate, supremoque Dominio a modo in perpetuum ad Regem christianissimum, Coronamque Galliae pertineant, et dictae Coronae incorporata intelligantur absque Caesaris, imperii, Domusque austriacae, vel cuiuscunque alterius contradictione. Adeo ut nullus Imperator, aut familiae austriacae Princeps quidquam iuris aut potestatis in eis praememoratis partibus cis et ultra Rhenum sitis, ullo unquam tempore praetendere, vel usurpare possit aut debeat. Sit tamen Rex obligatus, in eis locis catholicam conservare Religionem etc.

c) Teneatur Rex christianissimus, non solum Episcopos Argentinensem et Basiliensem cum civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam romano imperio immediate subiectos Ordines, Abbates Murbacensem et Luderensem, Monasterium in valle S. Georgii, Benedictini ordinis, nec non Abbatissam Andlaviensem, Monasterium in valle S. Georgii, Benedictini ordinis, Palatinos de Lucelstein, Comites et Barones de Hanau, Fleckenstein, Oberstein, totiusque inferioris Alsatiae nobilitatem, item praedictas decem civitates imperiales, quae

Prae-

Dieser letzte Artikel möchte wohl den Planen des französischen Hofes nicht der angenehmste gewesen seyn, besonders da seine Gesandten ziemlich unzweydeutig von einiger Ausdehnung der ersten zween Artikeln sprachen *d*). Indessen weil das Reich ausdrücklich erklärte, daß es sich zu keinen weitern Aufopferungen bequemen könnte *e*), und der Kaiser seinen Bevollmächtigten den gemes-

Praefecturam Hagenoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione immedietatis erga imperium romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere, ita ut nullam ulterius in eo regiam superioritatem praetendere possit, sed iis iuribus contentus maneat, quaecunque ad Domum austriacam spectabant, et per hunc pacificationis tractatum coronae Galliae ceduntur, ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi dominii iure, quod supra concessum est. §. 87.

d) Laguille hist. d'Alsace, Tom. 3, Part. 2, pag. 20, 8vo Edition.

e) Von diesem Concluso sowohl, als überhaupts von den in Betreff dieser Sache vorgegangenen Abhandlungen des Fürstenraths besehe man Meyern vom Westphälischen Frieden Tom. 4, pag. 404 et seqq.

messensten Befehl ertheilt hatte, sich ganz an den Reichsschluß zu halten, und keine anderwärtige Compensationen für die Freyheit der von Frankreich zum Opfer bestimmten Ständen sich aufdringen zu lassen *f*), so wurde der Artikel begnehmigt, und die Sache, wenigstens dem Scheine nach, zu jedermanns Zufriedenheit beschlossen. Bey dem nachher zu Nürnberg eröffneten Friedens-

f) Extrakt kaiserlichen Resolution vom 14 Oktober 1647 an die Plenipotentiarios:

Anlangend dasjenige, was mit königlich-französischen Gesandten zu Münster noch übrig zu halten ist, wollen Wir, daß ihr demjenigen Gutachten, welches euch im Namen der gesammten Stände wegen des Herzogen von Lothringen, und der bischöflich-Metz- Toul- und Verdun-Vasallen, auch wegen der zehn Städte, so sonst zu der Landvogtey Hagenau gehörig, wie auch wegen des Bißthums Straßburg übergeben, allerdings nachgehet, dann Wir solches so beschaffen finden, daß Wir außerhalb desjenigen, was Wir unsers Hauses Rechten, und Gerechtigkeiten an den zehn Städten gebracht, so ihr ferner in Acht zu nehmen wissen, und Uns kein ander Aequipollens aufdringeu zu lassen, nichts dawider zu erinuern.

densexecutionsreceß war alles zwischen dem Kaiser und Frankreich für so ausgeglichen angesehen, daß man von ersterer Seite keine weitere Meldung machte, und die Gesandten der letztern Krone, welche nie eine Gelegenheit, ihre Ansprüche auf das möglichste auszudehnen, verabsäumt, sich öffentlich erklärten, keine weitere Verhaltungsbefehle bekommen zu haben, sondern daß sie sich bloß an das einmal unterzeichnete Instrument zu halten hätten.

In dieser sehr ruhig aussehenden Lage blieb das deutsche Reich ganze vierzehn Jahre, ohne daß die mindeste Gefahr für die fernere Erhaltung der Ruhe von irgend einer Seite zu drohen schien: vermuthlich, weil die kurz nach dem Frieden eingetretenen bürgerlichen Kriege dem nie ruhenden französischen Hofe genug zu Hause zu schaffen gaben, oder weil seine Lage mit Spanien, von welcher noch wichtigere Eroberungen zu gewärtigen waren, seinen Absichten gegen das Reich auf eine zeitlang ein Ziel steckten. Allein, kaum waren erstere beygelegt, und der Rücken durch den Pyrenäischen Frieden vor Spanien gesichert, als er auf einmal für gut befand, die so lang ge-

tra-

tragene Masque abzulegen. Man stelle sich vor, in was für Erstaunen, und in welche Verlegenheit die an Frankreich gränzende, oder in Elsaß liegende unmittelbare Reichsstände gerathen seyn müssen, als sie so unvermuthet von dem Parlament zu Metz aufgefodert wurden, um Rechenschaft wegen ihren Besitzungen zu geben, und sich in Gefahr sahen, entweder mit Gewalt unter französische Hoheit gezogen zu werden, oder durch einen willkürlichen Machtspruch ihres so viele Jahrhunderte hindurch anerkannten Eigenthums verlustig erkläret zu werden, und alles dieses, wie man von Seiten Frankreichs zu sagen beliebte, zufolge jenes nämlichen Traktats, der ihnen den fernern Besitzstand ihrer Gerechtsamen und Verbindung mit dem Reich auf das deutlichste zusicherte. Da dieser so kühne als friedenswidrige Befehl selten oder gar nicht in andern Schriften vorkömmt, so glaube ich meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich hier einen Extrakt davon liefere, so wie er zu Metz gedruckt und ausgetheilt wurde.

Extrait des Registres du Parlement de Metz le 4 Ianvier 1662.

Et la dite Cour, faisant droit sur les Conclusions du Procureur general du Roy, ordonne, que les Comtes de Bouquenome et Saarwerden, les Comtes de Nassau pour les Villes et Seigneuries de Sarbruck, le Comte de Hanau, et autres Vassaulx de l'Eveché de Metz, qui sont au delá et au deça de la Sarre, seront assignéz en la dite Cour respondre et contester sur les Conclusions, que le dit Procureur General voudra prendre contre eux, a fait inhibitions et defenses a tous Vassaulx du dit Eveché, qui se dissoient sujets mediats ou immediats de l'Empire, de recognoistre autre Souverain que le Roy, et Iustice Souveraine que la dite Cour, a peine d'etre declarés criminels de leze Majesté, et de Confiscation de leurs fiefs, enjoint au Gouverneur de Phalzbourg, et autres, qui ont et qui auront le commandement des armées du Roy es dits Pays, de prester main forte aux Huissiers de la

dite

dite Cour, pour l'execution du present arrest, sans depens entre les parties.

Faict a Metz en Parlement ce 4 Ianvier 1662.

Collationné
Signé BOUCHARD.

Ein ähnlicher Befehl ergieng auch um die nämliche Zeit an die zehn in Elsaß gelegenen Reichsstädte, daß sie nämlich dem König den Eid der Treue schwören sollten; allein, ungeachtet aller angewandten Mühe habe ich zu keiner Abschrift davon gelangen können.

Die Unbilligkeit dieses Verfahrens gegen den Einen, sowohl als den Andern, ist so auffallend, daß es noch wenige gegeben, die Mitintereßirten ausgenommen, welche selbes zu rechtfertigen, für gut befunden hätten, und deßwegen wird es sehr wenig Worte brauchen um jedermann davon zu überzeugen.

Schon ungefähr hundert Jahre vor dem Westphälischen Frieden waren die drey Bißthümer

mer Metz, Toul und Verdun unter Französische Hoheit gekommen, nur hatte noch immer die Einwilligung des Kaisers und Reichs gefehlt, die endlich zu Münster erfolgte, so, daß von der Zeit an diese drey Orte nebst dem dazu gehörigen Territorio als ein Theil von Frankreich, wie einst vom Römischen Reiche anzusehen waren. Es hatten zwar einige Reichsfürsten gewisse Lehen von bemeldten Bißthümern im Besitz; allein unter dem Namen von Lehen kömmt doch niemals jener von supremo Dominio auf der einen, noch von Subiectione auf der andern Seite in Erwägung nach dem bekannten adagium in Iure: Nuda feudalitas non tribuit ius supremum territoriale. Die Fürsten waren nie zuvor in einer andern Verbindung mit Metz &c. als in Rücksicht auf die Lehensertheilung gestanden, sonst müßte man zwey suprema Dominia in einem Orte zugestehen, nemlich des Bischofs von Metz, und des Reichs, welches absurd zu behaupten wäre; und folglich als Metz unter Frankreich zu stehen kam, so blieb das Verhältniß nach wie vor das nämliche. Mit einem Wort, Frankreich konnte nichts anders fodern, als die ehemaligen Iura eines zeitlichen Bischofes von Metz, und diese erstreckten sich aus-

außerhalb dem Territorio Metensi nicht auf das supremum Dominium, sondern auf die bloße Lehensertheilung.

Daß dieses der wahre Sinn des Westphälischen Friedens, und nicht eine bloße willkührliche Auslegung davon sey, erhellet, neben dem oberwähnten Reichsgutachten, noch deutlicher aus der zu Osnabrück unterzeichneten, und von Reichs wegen dem Schwedischen Gesandten übergebenen Nota folgenden Innhalts g):

Cum praeterea in articulo de satisfactione Gallicana, et cessionum formulis, quae eo nomine exhiberi debent, nonnulla obscurius posita sint; Regii vero plenipotentiarii mentem Christianissimi Regii semper ita explicarunt, quod nullum prorsus statibus Imperii Romani per satisfactionem Gallicanam praejudicium, fieri debeat: idcirco Electorum, Principum, et Statuum legati declarant, neque alia intentione atque sen-

g) Man wollte sie auch den Französischen Gesandten einhändigen, allein diese hielten nicht für gut, sel-

ſenſu, in ſupradictam inſertionem *b*) conſentiunt, quam ut Chriſtianiſſimum Regnum Galliae habeat et retineat quidem ſupremum Dominum Epiſcopatuum Metenſis, Tullenſis, et Virodunenſis; verum illud, ut et Regia iurisdictio exerceantur eatenus quatenus exercita fuerunt ante hos motus, nec iuris dioeceſani aut feudalitatis, ſive ullo alio praetextu extendatur ultra ipſorum territorium, aut in ea feuda quae ſtatus Imperii Romani, comprehenſa immediata Imperii nobilitate, a dictis Episcopis recognoverunt, et adhuc habent recognoſcenda &c.

Osnabrugis die $\frac{12}{22}$ *Auguſti* 1648.

(L. S.) Nomine Domini Elect. Moguntini Nicolaus Georgius Reigersperger.

(L. S.) Nomine Domini Elector. Bavariae Ioan. Adolph. Krebs, Conſil. intim.

(L. S.) Nomine Dom. Elect. Brandenburgici Ioan. Comes in Sain et in Wittgenſtein.

ſelbe anzunehmen. Ein klarer Beweis, wie aufrichtig ſchon damals ihre Geſinnungen gegen das Reich ſeyn mußten.

b) Scilicet articuli 70 qui de Episcopatibus Metenſi etc. tractat.

(L. S.) Nomine Domini Episcopi Bambergensis
Cornelius Gobelius.

(L. S.) Nomine Domini Episcopi Herbipolensis Franciae Orientalis Ducis
Sebastianus Wilhelmus Meel.

(L. S.) Nomine Domini Elect. Bavariae tanquam Ducis Bavariae
Ioannes Ernestus I. C.

(L. S.) Nomine Domini Ducis Saxoniae Lineae Altenb.
Wolfgangus Conrad, a Thumshirn Cons. Altenb. et Cob.

(L. S.) Nomine Domini Ducis Saxoniae Altenburg.
Augustus Carpzov. D. Consil. Altenb. et Cob.

(L. S.) Nomine Domini Marchionis Brandenburgici Culmbacensis
Matthaeus Wesenbecius Consil. Electoris Brandenburgici intimus.

(L. S.) Nomine Domini Ducis Brunsvico-Luneburgici Wolfferbytani
Christophorus Coler, D. et Consiliarius.

(L. S.) Nomine Domini Ducis Brunsvico-Luniburgici Cellensis et Grubenhagensis
Henric. Langenbec, Consil. intimus.

(L. S.) Nomine Dominorum Comitum et
Baronum ſcamni Wetteravici
Matthaeus Weſenbecius, qui ſupra.

(L. S.) Pro Republica Argentinenſi nomine eius legati p. t. abſentis Conſiliari et Syndici Domini Marci Ottonis I. U. D.
Iodocus Chriſtophorus Kreſs, a Kreſſenſtein.

(L. S.) Nomine Reipublicae Ratisbonenſis
Ioannes Iacobus Wolff a Todenwart Conſil. et Syndicus.

(L. S.) Nomine Reipublicae Lubecenſis
David Gloxinus D. et Syndicus.

(L. S.) Nomine Reipublicae Norimbergenſis eius Senator Iodocus Chriſtophorus Kreſs a Kreſſenſtein.

So verhielt es ſich mit den Metziſchen Lehensvaſallen. In Rückſicht aber auf die in Elſaß gelegenen Stände und Städte war die Sache ganz anders.

Es hatte nämlich der Kaiſer, wie oben geſagt wurde, durch den Weſtphäliſchen Frieden an Frankreich §. 73. abgetreten:

I. Die Landgrafschaft von Ober= und Unterelsaß nebst dem Suntgau.

II. Die Präfektur über die 10 in Elsaß gelegenen Städte doch mit der Bedingniß §. 87, daß alle darinn gelegene Stände ihre Immedietät beybehalten sollen.

Nun behaupteten die Franzosen: unter den ersten dieser Punkten sey das ganze Elsaß begriffen, so wie z. B. unter dem Titel eines Herzogs von Bayern, ganz Bayern zu verstehen ist, und folglich müßte der Punkten mit der Klausel in gradem Widerspruche stehen. Selbst der große Mably dessen Verdienste um das Droit public de l'Europe so allgemein anerkannt sind, trägt keinen Anstand dieser Behauptung beyzustimmen und die Klausel für Null zu erklären, weil sie sich mit dem Vorbehalt endigt, ut nihil detractum intelligatur de eo omni supremo Dominio, quod supra concessum fuerat. Damit man aber in dieser Sache weder das Reich, noch die Kaiserl. Gesandten einer Unvorsichtigkeit, um keinen andern Ausdruck zu gebrauchen, beschuldigen könne, so giebt Hr. Mably mit P. Bougeant folgende schöne Ursache, warum die Klausel beliebt

wurde, an: Es hätte nämlich dadurch das Reich jene Stände eine zeitlang beruhigen wollen, die es in der Stille von sich trennen mußte. *i*)

Im Italienischen sagt man von einer Sache, die zwar in sich selbst falsch ist, aber doch sehr wahrscheinlich dargestellt wird: e ben trovato. Dieses kann man auch sehr wohl bey des Hrn. Mably oder Bougeants Vorgeben gelten lassen, und die Manes der abgestorbenen Gesandten werden ihm vielen Dank wissen, daß er ihren Namen durch einen so witzigen Einfall gerettet. Allein hätte Hr. Mably schreiben dörfen, so wie er es eingesehen, denn ich traue ihm mehr zu, als daß er nicht alles hätte besser einsehen sollen, so wäre diese Erfindung ganz unnöthig gewesen. Denn es ist weder unter der Landgrafschaft Elsaß das ganze Land zu verstehen, noch die Klausel Null, auch nicht dahin gesetzt worden, um die vom Reich verlassenen Stände zu beruhigen: Sondern die Klausel ist äußerst wichtig, und mit gutem Vorbedacht dem

i) Mably droit de l'Europe fondé sur les traités. Tome. 1. pag. 19. Edition de Geneve 1748 in 8vo.

dem Justrumento Pacis einverleibt werden, um jene Stände noch ferners in ihren Gerechtsamen zu schützen, auf welche Frankreich schon lange ein lüsterndes Aug geworfen hatte, und auf eine oder die andre Art an sich zu ziehen, gedachte, wie ich im folgenden beweisen werde.

Schon von den entferntesten Zeiten her finden wir in Elsaß zweyerley Magistratspersonen, die erste eine Militärische, die andre, eine Gerichtliche, beyde dem Kaiser untergeordnet. Die Militärische oder jene der Herzogen gieng nach verschiedenen Schicksalen endlich mit dem Conradino, der zu Neapel enthauptet wurde, aus. Die gerichtlichen Personen hießen in ganzen Römischen Reich überhaupt Grafen (Comites). Erstreckte sich nun ihre Gewalt über einzelne Dorfschaften, so hießen sie Comites Pagenses; über mehrere oder ein ganzes Land, so waren sie Comites Provinciales (Landgrafen) oder bloße Comites, per modum praeeminentiae. Diesen nämlichen Ursprung haben die Mark- und Burggrafen, je nachdem sie in einem Mark oder Burg zu befehlen hatten. Doch diese und andere Gattungen mehr von Gerichtspersonen übergehe ich hier, weil sie nicht zur Sache gehören.

Elsaß war in zwey Provinzen oder pagos maiores getheilt, wovon jede ihren Landgrafen hatte. Der nachmals latinisirte Titel eines Landgravii kömmt zwar in den Documentis etwas späters vor, doch das thut nichts, weil die Comites provinciales, wie gesagt, eben das nämliche waren.

Die Güter der Landgrafen waren theils allodialia theils feodalia, die sie vi officii oder in partem salarii besaßen, theils fiscalia, oder dem Reich heimgefallene Güter, die sie anfangs bloß zu administriren hatten, aber endlich sich selbst zueigneten, weil man die Sache so genau nicht untersuchen konnte *k*). Diese Art mit dem Fiskal oder dem Reich heimgefallenen Gütern umzugehen, verursachte die Entstehung einer dritten Person oder Advocati provincialis, dessen Pflicht erfoderte, auf die Reichsgüter ein scharfes Aug zu haben, und allen Unfug der Landgrafen ꝛc. zu verhindern.

Aus dem bisher Gesagten sieht man, daß die Landgrafen anfänglich als eine bloße regalibus non induta und ad nutum Imperatoris amo-

k) Schonpflin Tom. 2, pag. 17, §. 24.

amovibilis persona anzusehen waren, welche delegata potestate die Gerechtigkeit handhaben mußten; als aber bey Abgang der Herzogen und dem darauf erfolgten fast gänzlichen Umsturz des Reichs, die kleinere Grafen ihre Distrikte als Reichslehen an sich brachten, und sich nebst den Dynasten von aller Abhängigkeit von dem grossen Landgericht, oder jenem der Landgrafen befreyten; so machten sich die Landgrafen die Gelegenheit auch zu Nutzen, und brachten die Landgräfliche Würde nebst allen davon abhängenden und administrirten Ländern, als ein erbliches Reichslehen an sich, wodurch der ehemalige politische Sinn einer Landgrafschaft oder eines Gerichts, das sich über ganz Elsaß erstreckte, gänzlich verlosch, und dafür ein Geographischer entstund, oder eines Landes, das einem Fürsten gehörte, der nicht mehr in des Kaisers, sondern in seinem eignen Namen die Regierung führte, von dessen Macht aber, wie gesagt, sich viele andre kleinere Grafen ꝛc. losgemacht hatten.

In Oberelsaß, wo die Landgräfliche Würde schon seit dem Anfang des zehnten Jahrhunderts bis auf das Jahr 1648 fast ununterbrochen

bey

bey dem Habspurgischen Hause verblieben, nahm das Landgrafiat immer mehr und mehr zu, absonderlich aber, nachdem besagtes Haus zum Kaiserthrone gelangte, indem erstens die Kaiser, denen anfänglich vielleicht mehr an der Verherrlichung ihrer Familie, als an einer unsichern Krone gelegen war, alles mögliche anwendeten, was nur zur Vergrößerung ihrer eigenen Länder beytragen konnte; und zweytens viele freye Reichsstände, theils um sich eine bessere Lage zu verschaffen, vielleicht auch um den Bedrückungen eines mächtigen Nachbarn zu entgehen, zum Landgräflichen Landsaßiat übergiengen, bis sich endlich das Reich bemüßiget sah, ins Mittel zu treten, und dergleichen Schritten einmal für allemal Einhalt zu thun *l*).

Im Unterelsaß war es gerade das Gegentheil, denn, weil die Landgräfliche Würde bald auf eine, bald auf die andre Familie kam; so war das Landgrafiat bald größer, bald kleiner, je nachdem sich die Güter der Landgrafen weit oder kurz erstreckten, am allerunbedeutlichsten aber war es unter der Oettingischen Familie, welche sich endlich entschlossen, theils wegen der Entfer-

l) Schoepflin l. cit. pag. 18, §. 25.

fernung von ihrer alten Familiengrafschaft, theils auch um dieser durch ein gutes Stück Geld empor zu helfen, alle ihre in Elsaß gelegene und zur Landgrafschaft gehörige Reichslehen zu verkaufen. Da nun diese Güter durch solchen Verkauf immer von aller landgräflichen Jurisdiktion befreyet wurden, so verlosch dieses ganze Gericht zusehends, sowohl im politischen, als geographischen Verstand, und blieb nichts mehr übrig, als der leere Titel, der anfänglich mehreren gegeben wurde, weil man nicht recht wußte, wem er gehöre, aber endlich bey dem Bischof von Straßburg, als dem Käufer von Erstein dem letzten Stück dieser Landgrafschaft verblieb *m*).

Wenn man nun dieses alles wohl zusammen nimmt, und unparteyisch abwiegt; so läßt sich gut fragen, was im Münsterischen Frieden durch den Namen einer Landgrafschaft von Ober- und Unterelsaß abgetreten werden konnte?

Im politischen oder meinetwegen gerichtlichen Verstand erstreckte sich das obere Landgrafiat

---

m) Von diesem gänzlichen Umsturz der Landgrafschaft in Unterelsaß, besehe man Schoepflin Alsatia illust. tom. 2. pag. 333. 134.

fiat im Jahr 1648 nicht mehr auf das ganze Land, weil alle darinn gelegene Stände emunes i. e. frey waren, und kein anderes Gericht in ihren Ländern, als ihr eigenes und jenes des Reichs anerkannten *n*).

Der Sensus geographicus erstreckte sich wieder nicht auf das ganze Oberland, weil nach dem Gesagten, die darinn gelegene Reichsstände eben so Souverain in ihren Ländern waren, als der Landgraf in den seinigen, und konnte folglich dieser die Länder seiner Mitständen eben so wenig unter dem Namen seiner Landgrafschaft begreiffen, als ein Baron die Landgrafschaft unter dem Namen seiner Baronie.

Die andre Landgrafschaft, oder jene von Unterelsaß, war, wie gesagt, lang vor dem Münste-

n) Reliquae per superiorum Alsatiam, Emunitatis nempe Rubeacensis, Comitatus Harburgi, Pappolsteinensis Dynastiae, Abbatiarum, Ordinis Equestris et Civitatum Imperialium terrae vel origine sua, vel temporum progressu ab omni Landgraviorum jure ac jurisdictione factae immunes a solo Imperatore imperioque pendebant. Unde ortum est Nomen *Emunitas* Schoepflin tom. 2, pag. 17.

sterischen Frieden eingegangen, und nur der leere Titel ohne allen Vortheil bey dem Bischof von Straßburg verblieben. Was konnte also da abgetreten werden? Doch nicht die Güter der freyen Reichsständen, die auch während der Existenz der Landgrafschaft in keiner Verbindung damit gestanden waren. Eben so wenig konnte man Anspruch auf die vom Bischof den Oettingern abgekauften Länder machen, denn sonst wäre ihm der leere Titel sehr übel zu statten gekommen, während, daß andere, welche den bessern Theil der Oettingischen Güter an sich gebracht, selbe in guter Ruhe behielten. Und in der That, je mehr ich das Instrument vom Münsterischen Frieden betrachte, desto ungegründeter kommen mir alle Prätensionen vor, die Frankreich jemals auf Unterelsaß machen konnte, in dem ofterwähnten Friedensakt heißt es: der Kaiser trete die **Landgrafschaft von Ober- und Unterelsaß** ab. Es war also nur eine einzige Landgrafschaft, von welcher Meldung geschah, weil auch wirklich nur eine existirte; daß man aber die Worte **von Unterelsaß** mit einsetzte, davon war Ursache, daß das Österreichische Haus auch im Unternelsaß verschiedene Länder inne

hat-

hatte, die es zur Landgrafschaft rechnete, und die gemäß dem Friedensschluß nebst den übrigen in Ober-Elsaß gelegenen Gütern cum omni supremo Dominio an Frankreich abgetreten werden mußten.

Ich bin in diesen meinen Untersuchungen immer dem berühmten Johann Daniel Schöpflin getreu gefolgt, und habe nicht das geringste angebracht, was er nicht mit den deutlichsten, und unverwerflichsten Beweisen belegt, und doch, wer sollte es glauben? eben dieser Schöpflin, der im zweyten Bande und 17 Seite seiner Alsatia illustrata behauptet, die obere Landgrafschaft habe sich bey ihrem größten Flor niemals über die Hälfte des obern Elsaßes erstreckt. Dieser nämliche Schöpflin, sage ich, als er auf den Münsterischen Frieden hinunter kömmt, vergißt alles dasjenige, was er mit so vielem Fleiß und Scharfsinn aus einander gesetzt, und faßt folgenden, seinem ganzen Werke schnurstracks entgegen laufenden Schluß: Landgraviatus Alsatiae Alsatiam ipsam designat, uti Thuringae Hassiaeque Landgraviatus Thuringiam ipsam Hassiamque designant. So weit hat es Parteygeist

oder

oder Schmeicheley gebracht, daß man bey offenen Augen das Tageslicht nicht sieht, oder nicht sehen will. Nun aber auf die Präfektur zu kommen.

Als sich viele Elsaßische Städte bey der allgemeinen Verwirrung eben so wie die Grafen ꝛc. in die Reichsfreyheit gesetzt, so waren doch ihre Einkünfte und Macht so gering, daß sie sich einzeln nicht lang gegen die allzugroße Macht der benachbarten Fürsten hätten halten können. Daher sie auf des Kaisers Anrathen in einen Bund zur allgemeinen Vertheidigung und Sicherheit zusammentraten. Diesem Bund setzte der Kaiser einen eignen Schutzherrn vor, der ihre Sache in seinem Namen verwalten sollte, und der von seinem Amt den Namen eines Advocati Alsatiae erhielt *o*). Im Jahre 1328 traten sie dem Bund, der zwischen den Ständen von Elsaß und Breißgau geschloßen wurde, bey *p*). Der Hauptbund aber zwischen den zehn Städten nahm seinen Anfang erst im Jahre 1353, wo ihnen Kaiser Karl der vierte, nachdem er alle Streitigkeiten, die

---

o) Schoepflin Tom. 2. pag. 278.

p) idem l. c.

die zwischen Colmar, Schelnstatt, Türkheim und Münster entstanden waren, persönlich beygelegt, den Befehl ertheilte, einen Bund unter einander aufzurichten contra quoscunque, den Kaiser, das Reich, ihren Schutzherrn, und andere Reichs-Magistratspersonen allein ausgenommen.

Gemäß diesem Bund, dessen Artikel der Kaiser selbst aufsetzte, sollte der Advokat, im Fall eines feindlichen Angriffes, zu Besten der Stände sich zu verwenden verbunden seyn: könnte aber die Sache nicht durch gütige Vermittelung beygelegt werden, so müßte er alle seine Kräfte aufbiethen, um den gekränkten Städten Recht zu verschaffen *q*). Dergleichen Gattung von Schirmvogtey, oder wie man sie immer nennen will, ne de nomine lis sit, findet man, besonders in den mittlern Zeiten, fast in allen Reichsstädten, und sie war auch höchstnothwendig, denn sonst wie hätten sich solche ohnmächtige Stände gegen die Angriffe ihrer mächtigern Nachbaren erhalten können, die bey dem damals zerrütteten Zustande des Reichs kein anders Gesetz als ihren eigenen

q) Schoepflin Alsat. illustr. Tom. 2, pag. 279.

nen Willen kannten, wenn sich nicht die Kaiser ihrer so thätig angenommen hätten?

In Rücksicht auf die von dem Advokaten zu leistenden Dienste, welche immer mit großen Unkosten, und vieler Mühe begleitet seyn mußten, war es sehr natürlich, daß ihm die Städte gewisse Vortheile einräumen sollten, welche theils in anfangs lehenbaren Grundstücken, theils wieder in einigen andern Gerechtsamen, die er in den Städten ausüben konnte, bestanden *r*). Allein, diese Gerechtsame und Vortheile, die nur bedingnißweise ertheilt worden, konnten doch nie als ein Einbruch auf ihre Reichsfreyheit angesehen werden; denn sonst hätte ihnen der Kaiser, der alles zu ihrem Besten anordnete, gerade jenes Joch aufgebürdet, von der er sie sicher stellen wollte. Uebrigens wenn sie auch gefunden hätten, daß ein solcher Advokat, oder vielmehr seine Jurisdiktion sich nicht wohl mit ihrer Reichsfreyheit vertragen könnte, so stund es ihnen frey, den Bund, den

r) Von den Gerechtsamen der Präfektur sowohl, als den Französischen Ansprüchen, vide Acta, Memoralia etc. in puncto iuramenti fidelitatis, in 4 Ratisbonae 1671, pag. 9, wo sie gegen einander gehalten werden.

den sie unter einander gemacht hatten, aufzuheben, wodurch die Macht des Advokaten oder Präfekten auf einmal in ihr voriges Nichts zurückgefallen wäre, da er, bloß um die Bundsgenossen zu beschützen, vom Kaiser aufgestellt war, und nur in Rücksicht auf diese Vertheidigung seine von den Städten bestimmte Gerechtsame auszuüben hatte. Was konnte man also Frankreich bey Abtretung der Präfektur einräumen? Doch nicht die Herrschaft über die Städte selbst, welche der Advokat niemals gehabt, und nie prätendiren dürfte. Sollte der Markgraf von Brandenburg den Titel eines Burggrafen von Nürnberg nebst den etwaigen Vortheilen, die ich nicht kenne, an den Großsultan abtreten wollen, so bliebe doch, meiner Meynung nach, die Stadt Nürnberg immer eine freye Reichsstadt nach wie vor. Eben so verhält es sich mit den Elsaßischen Reichsstädten, die Niemand unter dem Wort Präfektur oder Advokatie jemals begriffen, wohl aber jene Emolumenta und Gerechtsame, die der Advokat im Besitz hatte, und die allein im Münsterischen Frankreich überlassen werden konnten.

Es ist also, um eine kurze Rekapitulation des Ganzen zu halten, bewiesen:

1) daß unter dem Artikel von Metz, Toul und Verdun die Rede bloß vom Territorio Metensi &c. allein sey, welches cum omni supremo Dominio s) an Frankreich abgegeben wurde, nicht aber von den Lehensvasallen, über welche der Bischof von Metz niemals das Dominium supremum gehabt.

2) Daß unter dem Namen der Landgrafschaft nicht jene von Unterelsaß, vielweniger ganz Elsaß, sondern bloß jene Länder, die Osterreich im obern und untern Theil inne hatte, und zu seiner Landgrafschaft rechnete, zu verstehen seyen.

3) Daß es also neben diesen noch andere Reichsstände in Elsaß gegeben, zu deren gänzlichen Beruhigung, und zur Verhinderung aller französischen Ausdehnung des 73 und 74 Artikels, der 87 Artikel, Teneatur, dem Friedensinstrument einverleibt wurde, welcher Artikel den vorigen nicht im geringsten zuwiderläuft, noch viel

s) §. 87 des Instrumenti pacis am Ende.

viel weniger Null ist, weil die am Ende gemachte Meldung von supremo Dominio nur auf die Oesterreichische Landgrafschaft Bezug haben kann, welche im 73 und 74 §. cum omni supremo Dominio abgegeben worden, und nur allein abgegeben werden konnte. Und endlich

4) daß unter dem Namen der Präfektur nicht die Städte selbst, sondern bloß die Länder und Gerechtsame des ehemaligen Oesterreichischen Präfekten begriffen seyen, auf welche Länder die Worte: Cum omni supremo Dominio, wieder anzuwenden sind.

Aus dem bisher gesagten ist es leicht zu erachten, daß sich die verschiedenen Stände nicht so leicht dem Französischen Befehl unterwerfen würden, als man es ihnen zumuthen wollte. Es hatten zwar einige Reichsstädte von dem oft erwähnten Hagenauer Bund, nach langer Widerstrebung durch Französische Vorspiegelungen getäuscht, und unter den feyerlichsten Versicherungen, daß man ihrer Immedietät durch solche Handlung nicht zu nahe treten wollte, sich dahin verleiten lassen, dem König einen Eid zu schwören

ren q), den sie sonst dem Advokaten ordnungshalber zu schwören hatten, der aber für dießmal in ganz andern verdächtigen Ausdrücken abgefaßt war. Als sie aber hernach sahen, wohin Frankreich, aller Versprechungen ungeachtet, hinaus wollte, und daß ihre Immedietät nur in einem leeren Namen bestehen würde, während daß sie als wahre französische Provincialstädte anzusehen wären, so machten sie mit Kolmar, und andern, die sich zum Eideablegen nicht bequemet hatten, gemeinschaftliche Sache, und brachten ihre Klagen vor das Reich r). Einen ähnlichen Schritt zu thun sahen sich ebenfalls die Metzischen 2c. Lehnsvasallen genöthiget. Man hatte ihnen zwar von Frankreich aus, auf ihre dringendste Vorstellungen und Bitten um die Caßirung gedachten Arrets, welches, wie sie mit einfließen ließen, nur von unzulänglicher Einsicht in dem Friedenstraktat von Seiten des Metzischen Parlaments herrühren konnte, die größte Hoffnung gemacht, daß ihren Beschwerden auf das bäldeste abgeholfen werden sollte, allein es

 blieb

q) Laguille hist. d'Alsace Tome 3 Part. 2 pag. 164. — 181 de l'Edition 8.

r) Idem Hist. d'Alsace Tom. 3 Part. 2. pag. 206, item Acta Colmaria Memoir. Civit. pag. 15.

blieb bey dem bloßen Versprechen, während daß die Bedrückungen von Tag zu Tage immer zunahmen, und so gar zuletzt die Belehnungen erschwert zu werden anfiengen; weßwegen sie endlich sich anderwärtig um Hilfe umzusehen gezwungen sahen, und sich um ihre fernere Erhaltung an das Reich zu wenden.

Unglücklicher Weise war das eben nicht der Augenblick, wo das Reich mit der nämlichen Standhaftigkeit sprechen konnte, mit welcher sich Frankreich in seinem Besitz zu erhalten suchte. Man hatte noch immer die traurigen Wirkungen eines Kriegs zu gut vor den Augen, um sich noch einmal mit einem Feinde einzulassen, der dem deutschen Staatskörper schon so vielen Schaden zugefügt hatte, und vielleicht nur auf eine Gelegenheit, wieder mit ihm zu brechen, passete, um sich auf ein neues auf seine Unkosten zu vergrößern. Es war also für dießmal eine Mittelstraße einzuschlagen, wodurch man die gekränkten Stände retten konnte, ohne sich jedoch dabey einiger Gefahr auszusetzen. Hiezu schien nichts tauglicher zu seyn, als den ganzen Streit auf ein Compromiss ankommen zu lassen; indem es der König nicht wohl ohne dem augenscheinlichen

Vor-

Vorwurf eines ungerechten Verfahrens abschlagen, noch der Definitivsentenz, er möchte auch ausfallen wie er wollte, dem Reich und den Ständen zum Nachtheil gereichen könnte. Und wirklich hatte man sich auf der einen Seite nicht betrogen; indem der König unter dem 18ten September 1665 den zu Regensburg versammelten Ständen auf ihr an Ihn erlassenes Schreiben de dato 19 Aug. 1665 erklärte, daß Er sich zwar höchstens über die gegen seine Minister eingebrachten Klagen verwundere, und auch nicht zweifle, daß, wenn man die Klagen genau untersucht, und die Antworten seines Gesandten H. v. Gravel dagegen gehalten hätte, die Sache ein ganz anders Aussehen würde bekommen haben, weil man selbige entweder völlig ungegründet, oder doch wenigstens deren Gegenstand sehr unbestimmt würde gefunden haben: Indessen da Er Sich immer als einen der größten Freunde des deutschen Reichs bewiesen, so nehme Er keinen Anstand dem Gesuch des Reichs zu willfahren, in der Hoffnung die Sache bald zu Seiner sowohl als des Reichs Vergnügen beygelegt zu sehen. s)

s) Dieser Brief sowohl als der Vorschlag des Reichs

Diesem beyderseitigen Entschluß zufolge, wurde ein Arbitrium *t)*, wobey im Namen des Königs die Kurfürsten von Maynz und Kölln, der König von Schweden als Herzog von Bremen, und der Landgraf von Hessenkassel, von Reichswegen aber der Churfürst von Sachsen, und die Bischöfe von Eichstädt, Konstanz und Regensburg als Richter aufgestellt waren, mit großer Feyerlichkeit den $\frac{13}{23}$ September zu Regensburg im Mainzischen Quartier eröffnet. Als Kläger erschienen dabey die Deputirten der 10 Reichsstädte und der Metzischen Lehensvasallen; als Respondent, wenn man doch so sagen darf, der königliche französische Gesandte Mr. de Gravel, welche ihre beyderseitigen Gerechtsamen oder Anmaßungen auf das kräftigste gegen einander zu vertheidigen suchten. Einen umständlichen Bericht von dem ganzen Hergang dieser Sache; sowohl als eine kritische Untersuchung und Gegeneinanderhaltung der bey dieser Gelegenheit gewechsel-

Reichs um ein Compromiſs, iſt in Actis Memorabilibus etc. in puncto iuramenti pag. 1 zu finden.

t) So nannte man das zu diesem Ende niedergesetzte Gericht.

wechselten Schriften zu geben würde zu weitläuftig und meinem engen Plane ganz entgegen seyn, und deßwegen bitte ich meine Leser, die sich vollkommen darinn zu unterrichten wünschen, sich auf die im Jahre 1671 erschienene Sammlung aller jener Memorialien zu wenden *u*). Indessen getraue ich mir zu behaupten, und kein Unbefangener wird mir hierin seinen Beyfall versagen, daß alle Schriften der Städte, und Mezischen Lehenvasallen mit den überzeugendsten und unwiderstehlichsten Beweisen abgefaßt sind, so wie im Gegentheil jene des Hrn von Gravel mit nichts als scheinbaren Gründen augenscheinlichen Ausflüchten und handgreiflichen Widersprüchen sowohl gegen einander als gegen die Handlungen seines Hofes strozen. Zum Beweise dieses leztern kann folgendes dienen: In der Städten Sache wurde hauptsächlich über den Eid gestritten, den sie in der Folge dem französischen Präfekten ablegen sollten, und der wie ich oben gemeldet, in den verdächtigsten Aus-

u) Unter dem Titul: Acta Memoralia et declarationes etc. Ratisbonae 1671 in 4. 2tens Bericht, was wegen der Metz- Tull- und Verdünischen Lehensachen bisher vorgegangen, sammt Memorialien ꝛc. Regensb. 1670 in 4to.

Ausdrücken abgefaßt war. Das Arbitrium, welches die gefährliche Absicht davon deutlich einsah, schlug eine andre Formel vor, die ungleich mehr in sich enthielt, als man je dem österreichischen Präfekten geschworen x). Allein sie wurde ohne weiters vom Herrn von Gravel verworfen. — Wollte man die Freyheit solcher Städte respektiren, wie Herr von Gravel in seinem ersten Me-

x) Die vom Arbitrio vorgeschlagene Formel lautet wie folgt: Nos sacri Romani Imperii liberae immediatae Ciuitatis N. N. ad hunc actum specialiter deputati Mandatarii iuramus Christianissimae Regiae Maiestati Franciae et Navarrae etc. nomine praefatae Ciuitatis, idipsum, ad quod ex causa Praefecturae Hagenoensis vigore Pacificationis Monasteriensis, ab Imperatoria Maiestate, Imperio Romano, et a Domo Archiducali Austriaca cum omni supremo dominii iure cessae tenetur, *fideliter, et obedienter* praestituros, nec quidquam in contrarium facturos, vt et summedictae suae Regiae Maiestatis pro tempore Mandatario, ad id legitime praesentato, illa *in* vim praetactae pacificationis debita iura rebus in licitis reddituros. Durch diese Formel wird doch niemand behaupten, daß der Präfektur einiger Eintrag geschehen könnte.

Memoire mit folgenden Worten erklärte: Sacram Christianissimam Maiestatem non intendere, ut fidelitatis Sacramentum extendatur ad immedietatem quae ipsis Ciuitatibus in InstrumentoPacisMonast. reseruata fuit, sed tantum ad praefecturam. Wollte man, sage ich, die Freyheit der Städte respektiren; wozu sollte ein neuer in besonders gefährlichen Ausdrücken abgefaßter Eid nothwendig seyn? Unglücklicher Weise für Frankreich hatten seine eigne Handlungen den Knoten aufgelöset, dann als die Stadt Kolmar im Jahre 1666 eine Münze mit des Kaiser Leopolds Büste auf einer Seite und folgender Umschrift auf dem Revers: Moneta liberae Ciuitatis Imperialis Colmariensis prägen ließ, wurde solches Verfahren auf das höchste von Frankreich misbilliget, und der französische Schriftsteller Laguille, der den Gravel und seine Memorialien so gut zu vertheidigen weiß, ruft bey dieser Gelegenheit auf: Ainsi cette ville declaroit avec eclat qu'elle persistoit a refuser de se soumettre a la domination de la France *y*). Wer dieses mit den Aeußerungen des Herrn Gravel vereinigen kann, erit mihi magnus Apo-

y) Laguille histoire d'Alsace, Tome 3, Part. 2, p. 211.

Apollo. Wohl aber erkläret es deutlich, wohin der verlangte Eid hätte führen sollen. Man wünschte nämlich unter allerley Vorspiegelungen und falschen Auslegungen die Genehmigung dieses Eids von Seiten des Arbitriums zu bewirken, um Ihm alsdann in der Folge seine wahre Erklärung zu geben, und sich unter dessen Begünstigung der strittigen Herrschaft über die Städte zu versichern.

Aus diesen also, und andern dergleichen Handlungen und Reden war es leicht abzunehmen, daß wenig oder gar nichts zum Vortheil der klagenden Stände bey diesem Gerichte ausgemacht werden würde, und daß es Frankreich nie Ernst gewesen, der Gerechtigkeit freyen Lauf zu lassen, da es sich so wenig an die Stimme der Wahrheit kehrte. Allein, wenn sich dadurch die Lage der Stände sehr zu verschlimmern schien, so war auch jene von Frankreich nicht eine der allerangenehmsten geworden. Es hatte sich auf den Ausspruch des Arbitriums z) compromittirt, die

z) Ich weiß, daß es einigen neuern Schriftstellern eingefallen, dieses Gericht als eine bloße Mediation

die Richter schienen, wie billig war, sich ganz für die Sache des Reichs erklären zu wollen, ein Finalsentenz hätte von sehr üblen Folgen seyn können, indem es dadurch allen seinen Ansprüchen einmal für allemal hätte entsagen, oder der ganzen Welt erklären müssen, daß Gewalt die Stelle der Gerechtigkeit ersetzen könne. Ein Satz, den offentlich zu begünstigen sich die französische Politik immer fleißig gehütet hatte, ob er gleich in der That sehr oft, ich will nicht sagen allezeit, der Leitfaden ihrer Handlungen gewesen. Man mußte also auf Mittel bedacht seyn, einem solchen Finalspruch vorzukommen, oder doch wenigstens seine Wirkungen zu vereiteln, und fieng deßwegen an, die Sache auf das langweiligste zu betreiben; vielleicht in der Hoffnung sich durch geheime Unterhandlungen den Ständen zu nähern, oder durch den Ausbruch eines Kriegs, den jedermann leicht vorsehen konnte,

diation anzusehen; ich müßte aber das Wort *Arbitrium*, und die Art wie man dabey zu Werke gieng, nicht verstehen, oder es war ein ordentliches Gericht, wo man nach angehörten beyderseitigen Klagen, die Sache nach dem Sinn des Westphälischen Friedens entscheiden sollte.

te *a*), sich mit Ehren aus der Schlinge zu ziehen. Wie weit Frankreich in den erstern kam, wird wohl bis itzt wenigen bekannt seyn *b*), letzteres aber erfolgte den 28ten May 1674 durch die von Seiten des Reichs gegen Frankreich ergangene Kriegserklärung, worauf die französischen Gesandten Regensburg verließen, und das anfänglich so viel versprechende Arbitrium ohne den geringsten Erfolg sein Ende erhielt.

Das

a) Der Kaiser hatte sich schon im Jahre 1672 für die Holländer erklärt, und durch Vereinigung seiner Truppen mit denen des Churfürsten von Brandenburg wirklichen Antheil am Kriege genommen. Im nämlichen Jahre machte er dem Reiche den Vorschlag sich zur allgemeinen Vertheidigung zu bewaffnen, und die Folge davon war, daß es sich endlich nach zweyjährigen Deliberationen für den Kaiser und seine Konföderirte erklärte.

b) Daß sich Frankreich an einige in dieser Sache intereßirte Höfe und Städte um diese Zeit gewendet, und sich mit ihnen in Unterhandlungen eingelassen, ist eine, leider! nur gar zu bekannte Sache. Daher kömmt es, daß, wenigstens von Seiten der Städte, gar keine Klagen mehr bey dem Reiche angebracht wurden, und daß selbe

seit

Das Glück, welches die französischen Waffen fast in allen ihren Unternehmungen gegen das deutsche Reich begünstiget hatte, war auch dieß mal keine müßige Zuseherinn geblieben. Böse Aspekten also für diejenige, welche sich von Frankreich zu sehr beeinträchtiget glaubten. Es bemüheten sich zwar die kaiserlichen Gesandten auf dem endlich im Jahre 1677 zu Nimwegen unter Englischer Vermittelung veranstalteten Kongreß das so unglücklicher weise abgebrochene Arbitrium wieder in Gang zu bringen c); allein, es wurden

seit dem Nimwegischen Frieden, ohne einige förmliche Abtretung von Reichs wegen, zu wahren französischen Provinzialstädten gemacht worden.

c) Herrn Mably muß dieser Vorschlag der kaiserlichen Gesandten sehr ungereimt vorkommen da er sagt: Devoit on s'attendre que les Ministres de Leopold songeassent a remettre sur le tapis l'Affaire d'Alsace? In meinen Gedanken konnte nichts natürlichers seyn. Hatte man dann auf das Arbitrium etwas ausgemacht, oder gar zum Vortheil Frankreichs gesprochen? weder eins, noch das andere. Es blieben also immer die Sachen auf dem alten unbestimmten Fuße. In dem Friedensschluße konnten sie nicht wohl an Frankreich

den alle sich dahin beziehende Vorschläge unter dem Vorwande keine Verhaltungsbefehle in dieser Sache erhalten zu haben, von der Hand abgewiesen, und sie durften in Wahrheit zuletzt zufrieden seyn, daß der französische Hof den westphälischen Frieden zum Grunde des Nimwegischen vorgeschlagen hatte, wodurch zwar den Beschwerden nicht abgeholfen wurde, aber doch die Thüre noch immer offen blieb, um mit den Foderungen bey einer bequemern Gelegenheit anzukommen. Indessen war das Reich schon zu sehr durch den westphälischen Frieden gewitziget worden, um nicht dießmal in allen Stücken wohl auf der Hut zu seyn; und daher, damit Frankreich keinen Vortheil aus dem ziehen möchte, daß im Instrument gar keine Meldung von Elsaß geschah; so wurde noch vor Unterzeichnung desselben eine Protestation aufgesetzt, in welcher man

reich abgetreten werden, da man ihnen dadurch bloß etwas abgetreten hätte, was dem französischen Vorgeben nach ihnen schon in einem vorhergehenden Traktat eiugeräumt worden war. Und folglich war kein Mittel mehr übrig, als den Faden dort wieder anzubinden, wo er abgerissen war.

man die Meynung deutlich darüber erklärte. Wie aus folgenden ebenfalls bey dem Kongreß übergebenen Erklärung erhellet *d)*:

Aprés que, et la justice de la chose, et les differentes protestations precedentes de sa Majesté trés Chrestienne, reiterés depuis peu dans une diete generale de l'Empire par le Serenissime Electeur de Baviere, faisoient esperer, qu'en cas que les contestations qui etoient entre le sacré Empire Romain et entre sa sacrée Royale Majesté trés Chrestienne, touchant le dix villes unies et la Noblesse d'Alsace relevant immediatement de l'Empire, les Vassaux des trois Evechés Metz, Toul et Verdun, l'Eveque de Basle, les Abbayes de Murbac et Luderen, la Ville de Strasbourg et autres ne puissent etre accordeés dans cette Assemblée de paix seroient renvoyées aux Arbitres, dont on etoit auparavant convenu; Messieurs les Ambassadeurs de sa Majesté Impe-

d) Es wird wohl eins seyn, ob man diese Deklaration in der Uebersetzung, oder lateinischen Original liest.

Imperiale ne doutoient point que leurs Excellences M. M. les Ambaſſadeurs de France n'acceptaſſent cette partie, mais come les dits Sieurs n'ont pas pu s'y porter, *alleguans qu'ils ignoroient les differens et qu'ils n'en etoient pas informéz* M. M. les Ambaſſadeurs de ſa Majeſté Imperiale ont mieux aimé ommettre l'Article qu'ils avoient inſeré dans leur projet de paix entre l'Empire et la France touchant le renouvellement dés dits Arbitres que de voir mettre d'autres obſtacles a la paix, ſi ardemment ſouhaitée de tout le monde; *aprés avoir toutes fois ſolemnellement proteſté au prealable devant M. M. les Ambaſſadeurs de France et couché leur Proteſtation dans la minute de la paix laiſſée entre les mains de leurs Excellences M. M. les Ambaſſadeurs Mediateurs, que par cette ommiſſion, on ne prejudicie en rien aux droits de l'Empire, mais que plustot l'on maintient et conſerve en ſon entier toutes chaſes, ſuivant qu'elles ſont touchées dans la paix de Munſter, laquelle ſert de fondement a ce traité, qui doit etre conclu avec les ſusdits Sieurs Ambaſſadeurs de ſa Majeſté Imperiale, ont voulu reiterer par ces preſentes avant la Signa-*

gnature de la paix, et ont voulu auſſi prier inſtamment les Ambaſſadeurs Mediateurs, de vouloir la coucher et inſerer, afin, que la memoire en demeure a l'avenir dans les journaux et Commentaires de leur Mediation et Relation.

A Nimegue ce 3 *Fevrier*
n. ſ. 1679.

Jean Eveque et Prince de Gurck.
Francois Ulric Comte de Khinsky.
T. A. Henric Stratmann.

Zwey Tage nach dieser Erklärung, nämlich den 5ten Februarius wurde der Friede unterschrieben; wobey man das Münsterische Instrument so sehr in Acht nahm, daß es nur in sehr wenigen Punkten abgeändert, und in allen übrigen Stücken vollkommen erneuert und bestättigt wurde, als wäre es von Wort zu Worte, dem Nimwegischen einverleibt worden *e*).

Ich

e) *Art.* 2. *Inſt. Pacis Neom.*
Et cum Pax Monaſterii Weſtphalorum vigeſima quarta Octobris anno milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo octauo concluſa ſolidisſimum hujus mutuae

Ich mag nun diesen Frieden von was immer für einem Gesichtspunkte, oder mit was immer für Augen, französischen oder deutschen betrachten, so finde ich gar keine Möglichkeit, der französischen Krone dadurch einige neue Rechte auf ihre vorige Ansprüche einzuräumen. Wäre etwas Zweydeutiges, oder Undeutliches in dem Instrument enthalten, das sich zu ihrem Vortheile auslegen ließ, so würde ich mich gerne gefangen geben; allein überall, wo ich hinsehe, scheint mir die Wahrheit voll ins Gesicht, und erlaubt mir nicht einmal einen Augenblick zum zweifeln. In dem Instrument waren die Angelegenheiten der Lehensvasallen und Elsaßischen Städte rc. mit gar keinem Worte bedacht worden, aus dem Grunde, weil die französischen Gesandte gar keine Befehle erhalten zu haben vorgaben; folglich konnte der Traktat den französischen Ansprüchen von

---

mutuae amicitiae tranquillitatisque publicae fundamentum factura sit, restituetur illa in omnibus ac singulis suo pristino vigori, manebitque in posterum sarta tecta tanquam si hic eiusdem pacis Instrumentum de verbo ad verbum insertum legeretur nisi quatenus eidem hoc tractatu expresse derogatum est.

von gar keinem Nutzen seyn. Wollte aber Frankreich aus dem Stillschweigen des Traktats einigen Vortheil ziehen, nach dem bekannten Satz: Qui tacet, consentire videtur, so war man schon durch obenerwähnte Protestation einer solchen Auslegung vorgekommen; überdas hatten die französischen Gesandte durch ihre, den kaiserlichen Bothschaftern gethane Erklärung, daß Sie durch den abzuschließenden Frieden gar kein neues Recht auf die Elsaßischen Städte ꝛc. verlangten, sondern sich bloß mit dem begnügen würden, was ihnen schon zuvor durch den westphälischen Frieden eingeräumt worden wäre *f)*, alle Besorgnisse, die darüber hätten entstehen können, auf die Seite geschafft; und endlich zum größten Ueberfluß, wenn wir die Sache genau be-

f) Extractus Protocolli actorum Nouiomagensium. Responderunt Domini Legati Gallici per Dominum Mediatorem Ienkins ad articulum octauum Proiecti Caesarei, Galliam nil noui iuris praetendere in haec loca, sed contentam iure acquisito per Tractatum Monasteriensem, et cum pacis hic (Neomagi) per Dei gratiam concludendae fundamentum facturus supponatur, superuacaneum hunc fore articulum.

Die 30 Decembris 1678 post meridiem.

trachten, so stund das Friedensinstrument allen Foderungen ex Capite omissionis rerum Alsaticarum &c. völlig im Wege: denn, da alle Artikel des westphälischen Friedens auf ein neues bestättigt und angenommen wurden, in so weit als sie nicht durch den neuen Frieden einige Abänderung gelitten; von den Elsaßischen Angelegenheiten aber, und überhaupts vom ganzen Streit keine Meldung geschah, wodurch sie einige Modifikation hätten erhalten können; so ist die natürliche Folge, erstens, daß der Artikel Teneatur nebst allen übrigen, die darauf Bezug haben, für vollkommen erneuert, und bestättiget anzusehen sind, als stünden sie **von Wort zu Wort** im neuen Instrument; und zweytens, daß alles dasjenige, was bey dem westphälischen Frieden zu dessen Erläuterung angebracht worden, hier ebenfalls anzuwenden ist. Deutlicheres und Richtigeres kann ich mir nichts vorstellen; und doch — — Wer kann es ohne Erstaunen hören? ja, was sage ich Erstaunen? Es ist dieses Wort noch lang nicht hinlänglich, die verschiedenen Regungen auszudrücken, die in der Seele eines unparteyischen Mannes vorgehen müssen, wenn er das so

Will=

Willkührliche als Widersprechende ihres nachmaligen Verfahrens betrachtet. Denn eben jener Gesandte *g*), welcher während den Unterhandlungen alle Meldung der Elsaßischen Beschwerden immer von der Hand wies, unter dem speciellen Vorwand, daß er weder einige Kenntniß von der Sache, noch einige Verhaltungsbefehle von Hof dazu erhalten hätte, eben dieser nämliche Gesandte behauptet nach dem geschlossenen Frieden gerade das Gegentheil, und sagt, er habe bey allen Gelegenheiten erklärt, daß der Friede nie ohne einer Ceßion des Elsaßes ꝛc. zu Stande kommen könnte, und daß folglich jenes Stillschweigen des Instruments als eine völlige Ceßion angenommen worden wäre, und als solche immer anzusehen sey *h*). Hat jemand noch Lust, sich ein wenig mehr zu ärgern, so rathe ich ihm die königliche französische Antwort auf

 die

g) Colbert.

h) Man besehe hierüber Extrait d'une Lettre de Lettre de Paris du 7 Septemb. 1680. In wie weit diese Aeußerung mit der obenerwähnten durch den englischen Gesandten Jenkins übergebenen Erklärung übereinstimmen, lasse ich einem jeden zu beurtheilen über.

die Vorstellung des Reichs bedächtlich und aufmerksam durchzulesen, welche in solchen verfänglichen Ausdrücken, und falschen Sätzen abgefaßt ist, daß man all sein bischen Geduld zusammnehmen muß, um das Ende davon abzuwarten *i)*. Wenn doch Frankreich den Frieden ohne einer solchen Ceßion nicht eingehen wollte; wenn es seinem Vorgeben nach die Sache dahin gebracht, daß das Reich in sein Begehren willigen mußte, warum ließ es dann alles auf einen so precariosen so unbestimmten Ausgang ankommen? denn, wie der Traktat da liegt, hätte es eben so gut auf Constantinopel Anspruch machen können, weil gar keine Meldung von Constantinopel darinn war, als auf die Elsaßischen Stände; warum hat er das Reich nicht zu einer förmlichen Uebergabe gezwungen? Da es durch das Glück der Waffen das Heft in Händen hatte, so wäre die ganze Sache durch ein paar Wörter ausgemacht worden. Allein Es wollte lieber das Ganze fernern Strittigkeiten unterworfen sehen, als daß man sein durch den Westphälischen Frieden vermeyntlich erlangtes Recht in Zweifel ziehen sollte.

Die=

i) Archives d'Alsace pag. 271.

Dieser neuen nun so wohl als alten Rechten zufolge wurde ein Baron von Montclar zum Gouverneur von Elsaß und Landvogt von Hagenau ernannt, welcher den Städten alsogleich den Eid der Treue abfoderte, und seinen Herrn für einen Souverain des ganzen Landes erklärte, so wie es der Kaiser ehemals gewesen *k)*. Eines Theils hatte er auch nicht Unrecht, die ehemaligen Rechte des Kaisers zu verlangen, allein, da der Kaiser nie zuvor über das ganze Land zu befehlen hatte, so zeigte er von selbst, daß er hierinnfalls ein wenig zu weit gegangen. Neben diesen befand er auch für gut, die Elsaßischen Gränzen um ein beträchtliches weiter auszudehnen, als sie vor Zeiten gewesen, wodurch viele Reichsstände, die bisher ruhige Zuschauer abgegeben hatten, mit in das Gedränge gezogen wurden. Doch alle diese Schritte waren gering, in Rücksicht auf andere, die Frankreich gleich darauf zu thun sich belieben ließ.

Unter

k) Lettre de M. de Montclar du 14 Oct. 1679. item Laguille hist. d'Alsace. Tome 3. Part 2. pag. 401.

Unter dem speciellen Vorwande, den immerwährenden Klagen der deutschen Fürsten ein Ende zu machen, und seine eigenen Gerechtsamen nach den Regeln der genauesten Billigkeit zu untersuchen *l)*; in der That aber selbst, um dem Reich noch mehr abzuzwacken, errichtete Ludwig gewisse Kammern zu Metz, Breysach und Besançon, welche unter dem Namen der Reunionskammern bekannt sind. Von letztern Zweyen, da sie Elsaß wenig angehen, habe ich nichts zu melden, ausgenommen, daß jene von Breisach in zwey verschiedenen Arrests vom 22 März und 9 August 1680 den König zum Souverain des ganzen unteren Elsaßes so wohl, als anderer in Oberelsaß gelegenen Reichsgüter erklärte *m)*; von Jener von Metz aber wurden alle an Metz rc. lehenbare Herren aufgefodert, ihr Recht auf ihre Länder darzuthun; im Falle sie sich dessen weigerten, oder ihren rechtmäßigen Besitz nicht genugsam beurkunden könnten, war besagte Kammer befugt, alle dergleichen Länder einzuziehen, und den verlurstig Erklärten noch

l) Laguille hist. d'Alsace l. c. pag. 404.

m) vide Recueil des Arrests de la Chambre Royale etablie a Metz pag. 251 et 261.

noch oben darein in alle Unkosten, und zur Erstattung aller so viele Jahre hindurch ungerechter Weise bezogenen Einkünften zu condemniren: welche Art zu handeln so vortheilhaft für Frankreich ausfiel, daß innerhalb zwey Jahren nicht weniger als 50 dergleichen Arrests ergiengen (daß alle ihre gehörige Wirkung hatten, verstehet sich von selbst) wodurch Zweybrücken, Veldenz, Saarbrücken, Germersheim 2c. 2c. 2c. als französisches Eigenthum und gute Prise erklärt wurden *n*). Vergebens rief man das Reich von allen Seiten um seine Hilfe an *o*), vergebens

n) Die ganze Sammlung dieses Arrests erschien im Jahre 1681 zu Paris, unter dem Titel: Recueil des Arrests de la Chambre royale etablie a Metz, pour la reunion des dependances des trois Evechés de Metz, Toul et Verdun et autres endroits a l'obeissance du Roy En consequence de Traitez de Paix de Munster des Pyrenées et de Nimegue in 4. 271 Seiten.

o) Ich muß hier eine kleine Anmerkung machen, aus welcher man auf die Thätigkeit des dermaligen Reichs schließen kann. Leopold, Graf von Veldenz, war bey dem Reichstage mit 2 Memorialen, eine vom 7ten, die andre vom 16ten Jän-

bens foderte das Reich den König von Engelland als Guarant des Nimuegischen Friedens zur Vermittlung auf. Ersteres war zu schwach, um für sich allein etwas thun zu können, und Letzterer, ein armer Wollüstling, kannte sein eigenes Interesse zu gut, um Frankreich in ihren Unternehmungen entgegen zu seyn. Denn hätte Er mit der Würde eines Guarants gesprochen, und den Ständen Gerechtigkeit verschaffen wollen, wer würde Ihm die jährliche Pension von 200000 Pfund Sterling, die Er als feiler Miethling des

---

Jänner datirt, eingekommen, in denen er um schleunige Hilfe bath, weil er auf den 1sten April nach Metz citirt wäre, und im Nichterscheinungsfalle unfehlbar aller seiner Länder entsetzt werden würde. Doch allem ungeachtet wurde nichts vorgenommen, und das kaiserliche Kommißionsdekret, um welches er so inständig gebethen, kam um 8 Tage später, als seine Güter eingezogen waren, bey der Reichsversammlung an. Man konnte wohl bey den damaligen Zeiten, wie einst von Rom, sagen: Dum Roma deliberat, Saguntum perit. Von den Abhandlungen des Reichs in dieser ganzen Sache kann man noch mehr sehen in Pachners Reichsschlüssen Tomo 2.

des französischen Hofes zu beziehen hatte, und die Ihm unfehlbar bey einer solchen Gelegenheit würde entzogen worden seyn, wieder gut gemacht haben *p)*. Es schien zwar einmal Frankreich den immerwährenden Weheklagen nachgeben zu wollen, und wurde zu diesem Ende eine Conferenz zwischen den kaiserlichen Gesandten, und einer Reichsdeputation auf der einen, und den französischen Gesandten auf der andern Seite zu Frankfurt angestellt; allein diese war so wenig von einigem der Absicht gemäßen Erfolge, daß vielmehr vor ihrer Eröffnung noch die bisherige Reichsstadt Straßburg am $\frac{20}{30}$ September 1681 von französischen Truppen überrumpelt; und ein reichssatzungswidriger Traktat zwischen dem Magistrat und den Franzosen geschlossen wurde, vermöge dessen die Stadt aller Verbindung mit dem Reiche auf allezeit entsagte, und sich der Oberherrschaft des Königs, jedoch mit Beybehaltung gewisser Privilegien, vollkommen unterwarf.

Unter diesen Fortschritten des französischen Hofes, welcher nichts weniger im Sinne zu haben

---

p) Daß er im französischen Sold stund, ist so notorisch, daß es keiner Beweise bedarf.

ben schien, als ganz Deutschland zu reuniren, einmal Einhalt zu thun, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, wurden verschiedene Bündnisse gemacht, als zwischen dem Kaiser, Franken, Oberrhein und Schwaben, (den 31 Jänner 1682), zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten von Baiern (den 26 Jänner eiusd. anni) und endlich zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden q) und Holland (den 6 Februar) unglücklicher Weise hatte man den Churfürsten von Brandenburg bey Abschließung des Nimuegner Friedens vor dem Kopf gestoßen, daß Er auf die französische Seite übergieng, so wie der König von Dänemark; und zu gleicher Zeit waren Böhmen und Ungarn in Aufruhr, und die Türken in Oesterreich, unfehlbar auf französisches Anstiften, eingefallen, so, daß eine Kriegserklärung gegen Frankreich bey so betrübten Umständen die Sache noch un-

endlich

q) Die Ursache, warum Schweden sich so sehr gegen die Reunionen stellte, war, daß der König durch den Tod des Pfalzgrafen von Zweybrücken zur Succeßion gelangt, aber durch die Cammersprüche davon ausgeschlossen worden war.

endlich mehr verschlimmert haben würde. Daher sich das Reich, auf besonderes Zureden des Churfürsten von Brandenburg, einen zwanzigjährigen Stillstand zu Regensburg den 16 August 1684 mit Frankreich zu schließen genöthiget sah, vermöge dessen Frankreich, Straßburg nebst Kehl, und den vor dem 1sten August 1681 gemachten Reunionen so lange behalten, dafür alle übrige nach besagtem Termin in Besitz genommene Oerter zurückgeben sollte.

Bey so gestellten Sachen sollte nun jedermann glauben, daß Frankreich von der Zeit an eine bessere Nachbarschaft, als vorher mit dem Reiche unterhalten hätte, und alle so lang daurende Irrungen ihr Ende erreicht hätten, da man sich zu so beträchtlichen Abtretungen bequemte: allein es erfolgte gerade das Gegentheil; denn diese Abtretungen waren nur auf eine Zeitlang gemacht, und folglich konnte jeder, der mit den französischen Grundsätzen besser bekannt war, leicht vorsehen, daß Frankreich alle Maaßregeln ergreifen würde, um sich des fernern Besitzes zu versichern. Es hatte sich ja niemals an feyerli-

chen

chen Friedensschlüssen gehalten, und wie sollte es sich dann auf einmal von einem Waffenstillstande die Hände binden lassen. Ueberhaupts unter allen Gattungen von Verträgen, die jemals gemacht worden, kömmt mir keiner widersinniger vor, oder kann nach meinen schwachen Einsichten nichts größere Uebel nach sich ziehen, als ein Waffenstillstand, der keinen Definitivfriedenstraktat zum Endzwecke hat. Denn in diesem Falle tritt der Schwächere immer dem Mächtigern Etwas ab, das er nicht mehr zu behaupten im Stande ist, erklärt aber dabey ganz unverhalten und offenherzig, daß er innerhalb einer bestimmten Zeit Hoffnung habe, sich dessen wieder zu bemeistern: unterdessen spart der Mächtigere weder Mühe noch Unkosten, um sich in seinem Besitze zu erhalten, und da er schon einen guten Vorsprung vor dem andern hat, so fällt es ihm nicht schwer, sich auf seines Gegners Unkosten noch mehr zu vergrößern. Um aber wieder auf die Geschichte zu kommen.

Es war der Waffenstillstand kaum geschlossen, als man die kriegerischesten Anstalten von Seite Frankreichs wahrnehmen konnte, welche,

je

je länger sie dauerten, ein desto fürchterlicheres Ansehen zu nehmen schienen. Besonders als man zuletzt die Rüstungen nicht mehr auf Frankreich allein einzuschränken, sondern sogar noch Festungen auf deutschem Boden aufzuführen, und überhaupts so zu leben anfieng, als wäre man mitten im Kriege.

Es machte zwar der Kaiser im Jahre 1687 den 11 Nov. die dringendsten Vorstellungen gegen solche Schritte, die dem kurz zuvor errichteten Stillstande schnurstracks zuwider, und folglich dem Reiche höchst nachtheilig wären; allein er bekam bloß zur Antwort, daß der König nach dem Beyspiele anderer Potentaten solche Festungen aufzubauen, vollkommen befugt wäre, besonders weil im Stillstandstraktate nichts dagegen verwahret worden, und so hatten die Festungsbauen ihren Fortgang, wie zuvor.

Endlich kam der Augenblick herbey, der alle ihre Absichten auf einmal aufklärte. Der siegreiche Fortgang der Kaiserlichen in Ungarn, und der öfters wiederholte, aber vom Kaiser verworfene Vorschlag, den Stillstand in einen ewigen

gen Frieden zu verwandeln, scheint diese Epoche beschleunigt zu haben. Freylich war weder eins noch das andre hinlänglich zu einer förmlichen Kriegserklärung, obwohl sie in der That der Hauptbewegsgrund dazu gewesen sind, doch es sagt der König von Preußen, wenn eine Macht im Sinne hat, die andre mit Krieg zu überziehen, so findet sich der Vorwand von selbst, und so war es der Fall auch hier. Es ereigneten sich ein paar Beleidigungen, die Frankreich nothwendig rächen mußte, und so gieng der zwanzigjährige Stillstand nach vier Jahren zu Ende.

Da es nicht meine Absicht ist, eine Reichshistorie zu schreiben, sondern bloß jene Traktaten zu untersuchen, durch welche Frankreich ein Recht auf die Elsaßischen Stände ꝛc. zu haben vorgiebt, so übergehe ich alle Vorfälle dieses Kriegs, und werde mich bloß bey dem Ryswickischen Frieden aufhalten, der die Kriegsflammen dämpfte, und nach Herrn Mably und andern französischen Schriftstellern, die seit dem westphälischen Frieden mit dem deutschen Reiche, in Rücksicht auf Elsaß, fortdauernden Irrungen, zum Vortheile Frankreichs beylegte.

Bey Eröffnung des Congreßes, nachdem alle Formalitäten und Feyerlichkeiten vorüber waren, übergaben die kaiserlichen Gesandten an den Schwedischen ihr Friedensprojekt, in welchem sie unter andern auf die Wiederherstellung des Westphälischen und Nimuegischen Friedens, und auf die Zurückgabe der in offenbarer Verletzung beyder solcher Traktaten von Frankreich eingezogenen Länder ꝛc. drangen. Dieser Vorschlag, alles nach besagten zweyen Friedensschlüssen abzugleichen, war so billig, daß Frankreich nichts dawider einwenden konnte, und sich deßwegen in seinem den 20sten Julius des nämlichen Jahres übergebenen Projekte bereits erklärte, alle gegen den Westphälischen und Nimuegischen Traktat gemachten Eroberungen und Reunionen zurückzugeben, und sich überhaupts ganz an selbe zwey Schlüsse zu halten, in so ferne sie nicht durch den zu fassenden abgeändert würden. Die Artikel ihres Projekts, welche auf das Elsaß einen Bezug haben, sind der zweyte, dritte und vierte, und lauten, wie folgt:

II. Comme les traités de Munster et de Nimégue doivent faire la base et le fonde-

dement de celui ci, et en la maniere, qu'ils sont eté joints l'un a l'autre dans celui de Nimégue, en sorte que ce dernier se peut dire les contenir l'un et l'autre, le susdit Traité de Nimégue sera ici rappellé, comme s'il y etoit inseré mot a mot, et executé dans tous ses points et articles a moins qu'il n'y fut expressement derogé.

III. Ainsi il y aura un oublie entier de tout ce qui s'est passé durant la presente guerre, et toutes Choses seront remises de part et d'autre en l'etat, ou elles etoient par le susdit traité.

IV. Pour cet effet, comme diverses reunions de quelques terres situées dans l'Empire ont eté faites par les Chambres de Metz et de Besançon et le conseil souverain de Brisac depuis le dit traité de Nimégue et desquelles S. M. T. L. s'est mise en possession, sa dite Majesté convient, *qu'elles seront entierement revoquées, sans avoir egard aux arrests qui ont eté rendus pour les*

dites

dites réunions, par les dites Chambres et Conseil, et les Choses remises en tel et même etat, qu'elles etoient, avant les dits arrets et reunions, et lors du traité de Nimégue.

Auf diese Weise schien das Friedensgeschäft wenigstens von der Seite keinen weitern Schwierigkeiten unterworfen zu seyn; weil aber Frankreich bisher den Westphälischen sowohl, als Nimegischen Frieden in der Elsaßischen Städtensache immer zu seinem Vortheile ausgelegt hatte, und wahrscheinlicher Weise eben so wenig davon abstehen würde, als das Reich seinem durch besagte Friedensschlüsse erlangten Rechte entsagen konnte, so kamen die kaiserlichen und Reichsgesandten in ihrem den $\frac{20}{30}$ August übergebenen Ultimatum mit der Verwahrung ein, daß neben der Annullirung der Reunionsarrets jene fortdauernden Irrungen auf ein neues unparteyisches Arbitrium verwiesen, und dort nach den Gesetzen des Völkerrechts entschieden werden sollten *r*).

 Die

r) Declaration de l'Empereur et l'Empire comme un Ultimatum dans laquelle est declaré

Art. 3. Que l'on comptepour une chose faite la Cassation des Arrets de Reunions faits par les Cham-

Die Hauptartikel dieses Friedens, welche auf Elsaß Bezug haben, sind der dritte und der vierte. Ersterer bestättigt den Westphälisch- und Nimegischen Schluß, in so fern als man keine Abänderungen darinn zu machen für gut befunden; letzterer betrifft die Reunionssache, und lautet wie folgt:

En premier lieu, tous les lieux et droits occupés par sa sacré Majesté très Chretienne tant pendant la guerre, et par voye de fait que sous les noms d'unions ou reunions, *situés hors d'Alsace*, ou contenu dans la liste des Reunions produite par l'Ambassade de France seront restitués a sa sacrée Majesté Imperiale, a l'Empire, et a ses Etats et Membres; les decrets, arrests, et declarations rendus a cet egard par les Chambres de Metz, et de Besançon et le Conseil de Brisae, cassés et toutes choses remises au meme etat auquel elles etoient, avant les dites occupations, unions et Reunions sans qu'on y

Chambres de Metz et de Besançon, comme aussi ceux qui sont rendus au conseil de Brisac ou autrement, soit que ces Reunions se trouvent exprimees dans les listes exhibées ou non.

Art. 4. Que l'on consent que le different qui aprés ces Reunions reste encore touchant les dix villes d'Alsace soit selon le droit des gens remis a un Arbitrage non partial, et qu'en attendant toutes choses entre l'Empire et la France soient mises sans distinction en l'etat ou elles etoient en l'année 1673.

y puiſſe etre a l'avenir troublé ni inquieté : a condition toute fois que dans tous ces lieux la Religion Catholique Romaine demeurera dans le meme etat auquel elle eſt a preſent.

Dieſem Artikel zufolge traten gleich die Franzöſiſchen Politiker ſowohl, als Geſchichtſchreiber auf, um ihre von dem Reiche auf das ganze Elſaß ſo lang widerſprochene, nun aber öffentlich anerkannte Souverainität zu beweiſen. Wenn, ſagten ſie, alle Reunionen außerhalb dem Elſaß als ungültig angeſehen, und dem Reiche zurückgeſtellt worden ſind, ſo waren die Reunionen im Elſaß ſelbſt gültig, und folglich ſtillſchweigend vom Reiche an Frankreich überlaſſen. Und in der That, wenn man den Artikel bloß für ſich allein betrachtet, ſo könnte man faſt auf die nemlichen Gedanken verfallen; nimmt man aber den vorhergehenden zu Hülfe, ſo ſtellt ſich die Sache in einem ganz entgegengeſetzten Lichte dar.

Die Weſtphäliſchen ſowohl als Nimegiſchen Friedensſchlüſſe ſind der Baſis des Ryswickiſchen, und machen überall einen weſentlichen Theil davon aus, wo ſie nicht expreſſe als ungültig erkläret ſind. Ich ſage mit Fleiß, expreſſe, weil dieſes der im Inſtrument gebrauchte Ausdruck iſt, und keiner von beſagten beyden Friedensſchlüſſen als entkräftet angeſehen werden kann, ausgenommen, es käme im neuen Frieden ein Artikel vor, der einem andern im Weſtphäliſchen oder Nimegiſchen ſchnurſtracks entgegenliefe, oder doch we=

wenigstens selben anders modificirte. Wenn nun Frankreich seine außerhalb dem Elsaß gemachten Reunionen öffentlich zurückgab, die übrigen aber in Elsaß gelegenen reunirten Länder und Stände stillschweigend für sich behalten wollte, so gründete sich der letztere Theil dieses Verfahrens auf den Ausspruch der erwähnten beyden Traktaten (welche Frankreich immer zu seinem Vortheil ausgelegt hatte) weil selbe in diesem Falle keine expresse Veränderung gelitten, und allen andern nicht ausdrücklichen Modifikationen, durch den dritten Artikel des neuen Friedens, der Weg verschlossen worden. Dadurch aber blieb auch auf der andern Seite dem Reiche sein ihm durch beyde Friedensschlüsse unläugbar eingeräumtes Recht unbenommen, weil doch der neue Frieden weder dem einen noch dem andern in diesem Falle ausdrücklich entgegen gewesen, und eine *tacita derogatio* derselben nicht Statt haben kann.

Ich könnte noch eine Menge anderer Beweise anführen um die Rechtmäßigkeit der Reichsansprüche, so wie die Nichtigkeit jener des französischen Hofes darzustellen; allein ich will mich mit dem einzigen begnügen, da wenige oder gar keine Einwürfe (wichtige und gründliche versteht sich von selbsten) dagegen gemacht werden können. Eben als ich dieses schrieb, kam mir von ungefähr der Gedanke in den Kopf, die Meynung des Pütters des größten Rechtsgelehrten unsers Zeitalters in dieser Sache zu vernehmen,

men, da ich bisher bloß meinen eignen Untersuchungen und Ueberzeugung, keineswegs aber der Meynung anderer gefolgt bin; und wie angenehm wurde ich überrascht, als mir bey dem Herumblättern in seiner historischen Entwicklung der deutschen Staatsverfassung folgende Stelle aufstieß, die mit meiner vorigen Behauptung ganz übereinstimmt. Man begnügte sich damit, sagt dieser Vater des deutschen Staatsrechts s), daß die überhaupt gleich im dritten Artikel des Riswickischen Friedens der Westphälische, und Nimegische Friede ausdrücklich zum Grunde gelegt wurden, mit dem Zusatze, daß gleich nach ausgewechselten Ratifikazionen beyde letzteren Friedensschlüße, sowohl in Religions- als andern Sachen, vollständig vollzogen, und künftig genau beobachtet werden sollten, sofern nicht eine ausdrückliche Aenderung beliebt würde. Unmittelbar hernach hieß es nun im vierten Artikel, die von Frankreich außer Elsaß reunirten Orte sollten ihren vorigen Besitzern zurückgegeben werden. Da verstand sich also von selbsten, daß zugleich alles, was an solchen Orten gegen das im Westphälischen Frieden verglichene Entscheidungsziel vorgenommen worden, nach dem Sinne des Westphälschen Friedens hergestellt werden müsse. Daß hievon eine Ausnahme Statt finden sollte, davon war bis auf die letzte Stunde, da schon der ganze Friede zu Riswick berichtiget war, gar keine Frage. Was kann

s) Historische Entwickelung 2. Band, p. 302 n. VIII.

kann nun Frankreich für Gründe anführen um seine nachherigen friedenswidrigen Schritte zu rechtfertigen? keine als die Macht des Stärkern. Dieser zufolge blieb es wieder in dem ungestörten, aber auch ungarantirten Besitze: denn einen neuen Krieg wieder anzufangen, besonders wo fast alle Elsaßischen Stände und Städte Partikularverträge zu ihrem Vortheile mit Frankreich eingegangen hatten, wäre dem Reich, das ohnehin von verschiedenen seiner Bundsgenoßen wenig Unterstützung zu gewärtigen hatte, nicht rathsam gewesen, weil man mehr dabey hätte auf das Spiel setzen als gewinnen können, und folglich war nichts anders zu thun, als der Nothwendigkeit nachzugeben in Erwartung besserer Zeiten. Bey dem Badenischen Frieden kam die Sache zwar noch einmal zur Ansprache, und wurde von Reichswegen unter die Restituenda gebracht. Allein im Traktat selbsten geschah keine Meldung davon, und so ist sie bis auf die letztern Jahre her, in der nämlichen unveränderten Lage geblieben.

Ich glaube hiemit meinem ursprünglichen Plane genug gethan zu haben. Ich habe alle Friedensschlüße und Verträge vom Westphälischen an, bis auf den Ryswickischen genau untersuchet; ich habe keine Mühe erspart, um die beyderseitigen Foderungen in ein helles Licht zu stellen, und gegen einander zu halten; nun fodere ich jeden Unparteyischen und Unbefangenen auf, um zu sprechen, auf welche Seite sich die Ge-

rechtigkeit am meisten neige. Es wird wohl keinen geben, der sich nicht mit mir über die ausserordentliche Nachgiebigkeit des Reichs bey der gerechtesten Sache verwundern, und der auch über das unerhörte willkürliche Betragen Frankreichs nicht in die äußerste Erstaunung gebracht werden wird. Und nun noch ein paar Worte von den neuern Zeiten.

Als im Jahre 1789, die ganze französische Monarchie durch die wiederholten Angriffe eines, dem politischen Interesse aufgeopferten Volkes über den Haufen geworfen wurde, und eine neue philosophische Regierung an das Brett kam, welche ganz andere Grundsätze von dem Recht und Eigenthum der Menschen, als bisher bey dem französischen Hofe bekannt waren, festzusetzen anfieng, ja sogar in ihrem Eifer, nach den Regeln der genauesten Billigkeit zu sprechen, und zu handeln, so weit gieng, daß sie sich nie in einen Krieg einzulassen erklärte, ohne zuvor auf das pünktlichste erwogen zu haben, ob die Gerechtigkeit auf ihrer Seite wäre, hätte man Hoffnung haben können, daß einmal die so lang bestehenden Irrungen zwischen beyden Reichen, auf die gütlichste Art beygelegt werden würden: und wie leicht hätte sich dieses thun lassen, wenn man von beyden Seiten eine Deputation zur Untersuchung aller, einen Bezug darauf habenden, Traktaten aufgestellt, und alles nicht nach künstlichen Wortfangereyen, sondern nach den Regeln des festgesetzten Völkerrechts entschieden hätte.

Aber

Aber wie zergänglich ist alles auf der Welt! wie eitel sind alle menschlichen Hoffnungen und Plane! Diese philosophische Regierung, die anfänglich mit nichts als Moral und Rechtschaffenheit um sich warf, und jedem sein Eigenthum zurückzugeben erklärte, findet sich kaum ein wenig in ihrem Platze gesichert, als sie auf einmal alle ihre vorigen Plane verändert; Sie nimmt ungleich verderblichere Grundsätze, als jene an, die sie in der vorigen, ihrem Behaupten nach, so berüchtigten, Regierung verdammte, tritt einem bon mot zu Lieb göttliche Gesätze, und menschliche Rechte mit Füßen, beraubt, durch einen Machtspruch, welches die vorige Regierung niemals gethan, die deutschen Fürsten ihrer Länder, ihrer bisher immer unstrittigen geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, und setzt sie endlich in die Nothwendigkeit, entweder denselben auf ewig zu entsagen, oder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Trauriges Alternativ! dessen Folgen die Zeit erst lehren muß. O wie glücklich wäre es für beyde Theile, wenn ein von ungefähr angebrachtes bon mot das sich sammlende Gewitter zerstreute, und jedem den ungekränkten Genuß seiner Gerechtsamen zusicherte! es hätte alsdenn zwar vieles Uebel, aber auch vieles Gute gestiftet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maurus

Kurze unparteyische Darstellung aller Traktaten und Verträge, auf welche Frankreich seine dermaligen Angriffe auf das deutsche Reich zu gründen sucht

Regensburg 1791

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.134(7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087895-9
VD18 10276556-004